

## ■■■ Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal**

#### **für das Gebiet: Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal - Reitacker**

Mit Bescheid vom 25.07.2024, Az. 6100/114 hat das Landratsamt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal – Reitacker“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal (Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Allgemeine Dienstzeiten:**

Montag,  
Mittwoch und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 07:00 bis 12:00 Uhr und  
14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und  
14:00 bis 18:30 Uhr

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter [www.aurachtal.de](http://www.aurachtal.de) unter der Rubrik Bauleitung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

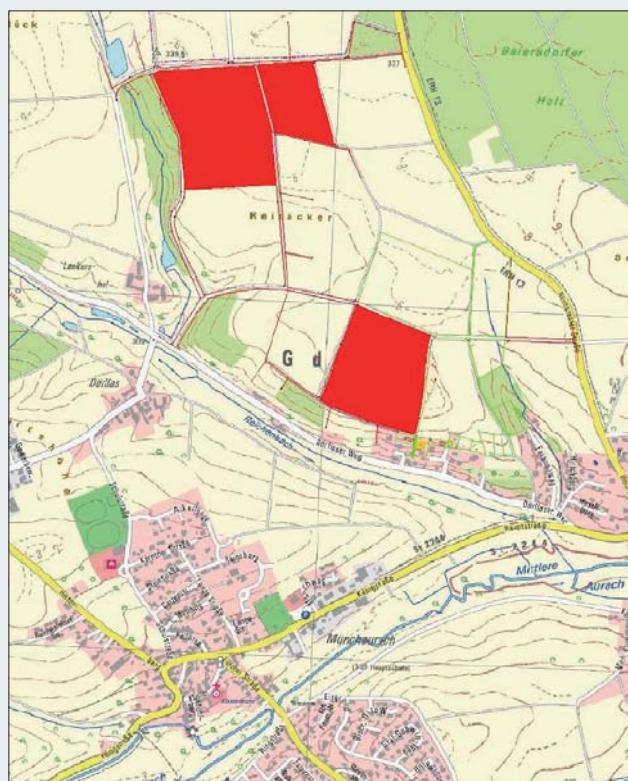
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Aurachtal, den 20.02.2025  
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister



Lageplan mit Darstellung der Änderungsflächen